

Anlage 1a

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Implantologie

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Oralchirurgen und Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie können sich zum Erwerb des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie auf die Lehrinhalte der unter B. genannten Abschnitte 2, 5, 6 und 8 beschränken.
- IV. Ausschließlich Implantat-prothetisch tätige Kollegen haben zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie das gesamte Curriculum nachzuweisen.
- V. Für Zahnärzte die bereits über grundlegende Erfahrungen in der Implantologie verfügen und in den letzten drei Jahren mindestens 20 Versorgungsfälle (Versorgungsfälle werden als operativ-implantologisch und / oder prothetische Versorgungen in einem Kiefer definiert) aus verschiedenen Indikationsklassen durch Dokumentation (Röntgenbilder, Modelle und ggf. Fotodokumentationen) nachweisen, können an einem von der Landes Zahnärztekammer Hessen angebotenen "Kompaktcurriculum Implantologie" teilnehmen.

Dieses "Kompaktcurriculum" muss in zeitlich und inhaltlich gestraffter Form die wesentlichen Inhalte der nachfolgend unter B. genannten Voraussetzungen umfassen. Die Teilnahme an Hospitationen gemäß B. 9. ist für die Teilnehmer des Kompaktcurriculums freiwillig.
- VI. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Implantologie

1. Grundlagen

a) Einführung Organisation und Ablauf

Anatomie und Physiologie Biomechanik und Pathologie
(Atrophie, Altersveränderungen) des gesamten Kauorgans

Allgemeinmedizinischer Hintergrund (Anamnese, Indikationen
und Kontraindikationen, Pharmakologie, Notfall)

b) Implantat-Materialien: Werkstoffeigenschaften, Biokompatibilität

Konstruktionsprinzipien von Implantat-Systemen

Implantat-Komponenten, Laborkomponenten

2. Implantologische Diagnostik und Planung

a) Indikationen, Kontraindikationen (lokale Aspekte)
oralen Sanierungszustand, Vorbehandlungen (chirurgisch, parodontologisch, gnathologisch, Mundhygiene)

Prothetisches Planen, Indikationsklassen;
(anatomische, altersphysiologische, funktionelle und ästhetische
Aspekte, Planungsunterlagen)

b) Chirurgisches Planen (Röntgen-Techniken zur Ermittlung der Knochenquantität und -
qualität, Weichgewebs- und Knochenprofilermittlung, Übertragungsschablonen)

Implantat-prothetische Planungsbeispiele in den 3 Indikationsklassen

3. Operative Techniken (Standardtechniken)

a) OP-Vorbereitung (Hygiene, Anästhesie, apparative, personelle Ausstattung)

Operatives Vorgehen bei Standardsituationen mit den verschiedenen Implantat-
Systemen

b) Operatives Vorgehen bei Defizitsituationen mit den verschiedenen
Implantat-Systemen (Spreiz-, Kondensierungstechniken, einfache
Augmentationstechniken)

Freilegungstechniken, Weichgewebsmanagement

4. Operative Techniken II (rekonstruktive Chirurgie)

a) erweiterte Diagnostik und Planung bei umfangreichen Hart- und Weichgewebs-
Defiziten

Augmentationsmaterialien, Membranen, Fixationsmittel

Augmentationstechniken mit allogenen und xenogenen Materialien

Augmentationstechniken mit autogenen Knochentransplantaten

- b) Implantationsübungen einschließlich prä- und intra-implantologischer Rekonstruktionstechniken (Hands-on-Kurs)

5. Prothetische Versorgungen, Zahntechnik

- a) Provisorische prothetische Versorgung während der Einheil-Phase / nach der Freilegung (progressive bone loading) / bei Sofortbelastung

Definitive prothetische Versorgung;
Konzepte der Implantat-bezogenen statischen und dynamischen
Okklusion; Kombination von Zähnen und Implantaten, labortechnische Möglichkeiten

- b) festsitzende Brückenprothetik

Hybridprothetik

Einzelzahnersatz, ästhetische Aspekte

Prothetische Möglichkeiten mit verschiedenen Implantat-Systemen, Demonstrationspraktikum an Phantommodellen

6. Komplikationen

- a) Komplikationen im chirurgischen Bereich

Explantationen, Defektversorgungen

Komplikationen im prothetischen Bereich

Implantat-erhaltende und rekonstruktive Chirurgie

7. Administration

- a) Patientengespräch, Aufklärung, rechtswirksame Einverständniserklärung, Heil- und Kostenplanung (Kostenvoranschlag)

Bestellwesen, Lagerhaltung

Liquidationen

Umgang mit Kostenträgern

Dokumentation, Recall, Forensik

Empfehlungen zur individuellen kontinuierlichen Fortbildung
(Selbststudium, Kurse, Medien etc.)

8. Implantat-Systeme I und II

Praktische Kenntnisse von mindestens 2 aktuellen Systemen nach Kursschulungen (chirurgisches und prothetisches Hands-on, chirurgische und prothetische Patientenbehandlung, Live-OPs)

Es werden Tageskurse von folgenden Implantat-Herstellern angeboten:

- Straumann GmbH (ITI)
- Friadent (Frialit II)
- Degussa-Hüls (Ankylos)
- Nobel Biocare (Branemark MK II)

9. Hospitation I, II, III

Teilnahme an drei Hospitationen in Klinik oder Praxis mit komplettem implantologischem Behandlungsspektrum

Umfang der jeweiligen Hospitationen:

- 2 Live-Operationen (Implantatinsertionen)
- 2 implantologisch prothetische Behandlungen (z.B. Abdruck/Gerüsteinprobe/Eingliederung)
- 2 Recall Patienten (Implantatversorgungen z.B. nach 1 Jahr oder länger)
- 2 Planungsdiskussionen

10. Supervision (fakultativ)

Es besteht die Möglichkeit der Versorgung eigener Patienten unter Anleitung eines erfahrenen Kollegen.

Anlage 2a

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Implantologie

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Implantologie erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1a.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen mindestens 70 Versorgungsfälle (als solche werden operativ-implantologisch und / oder Implantat-prothetische Versorgungen in einem Kiefer definiert) dokumentiert werden (Röntgenbilder, Modelle und ggf. Fotodokumentationen).
- III. Der entsprechende Erfahrungszeitraum der implantologischen Tätigkeit soll bei Antragstellung mindestens drei Jahre betragen. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in eigener Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen geeigneten zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend § 8 Abs. 2 den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1a (unter B aufgeführten) entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie mindestens 100 Versorgungsfälle (als solche welche operativ-implantologisch und / oder Implantat-prothetisch Versorgung in einem Kiefer definiert) nachweisen.